### Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Steinburg

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein und der §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 und § 5 Landesabfallwirtschaftsgesetz, jeweils in der zuletzt geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 21.06.2013 folgende Satzung erlassen:

#### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Allgemeines

- (1) Der Kreis f\u00f6rdert die Kreislaufwirtschaft mit dem Ziel der Schonung der nat\u00fcrlichen Ressourcen und der Sicherung der umweltvertr\u00e4glichen Beseitigung von Abf\u00e4llen. Zu diesem Zweck entsorgt er die in seinem Gebiet anfallenden Abf\u00e4lle nach Ma\u00dfgabe dieser Satzung, der Vorschriften des Kreislauf-wirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) sowie der \u00fcbrigen jeweils geltenden Rechtsvorschriften. \u00a7
  14 bleibt unber\u00fchrt.
- (2) Der Kreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung. Diese Einrichtung bildet einschl. der Altdeponien Breitenfelde, Ecklak, Großkampen und Puls eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit.
- (3) Zur Durchführung der Abfallentsorgung kann sich der Kreis ganz oder teilweise Dritter bedienen.

## § 2 Abfallvermeidung und -verwertung

- (1) Jeder ist gehalten,
  - das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
  - die Menge der Abfälle zu vermindern,
  - angebotene Rücknahmesysteme zu nutzen.
- (2) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann.
- (3) Der Kreis informiert und berät im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben die Abfallerzeuger und -besitzer mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und verwertung zu erreichen.
- (4) Der Kreis wirkt bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in seinen Dienststellen und Einrichtungen und bei seinem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in seinen Einrichtungen und auf seinen Grundstücken, darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht. Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst der Kreis, dass juristische Personen, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

# § 3 Umfang der Entsorgungspflicht

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen einschließlich des Bereitstellens, Überlassens, Sammelns, Einsammelns, Beförderns, Lagerns und Behandelns der Abfälle.
- (2) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind
  - 1. die in § 2 Abs. 2 KrWG genannten Abfälle
  - 2. die in Anlage 1 (Ausschlussliste) zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle. § 10 bleibt unberührt.

Der Kreis kann darüber hinaus im Einzelfall weitere Abfälle von der Entsorgung ausschließen, wenn zu erwarten ist, dass sie ebenfalls nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.

- 3. Fahrzeugwracks. § 20 Abs. 3 KrWG bleibt unberührt.
- (3) Die Pflicht zur Abfallentsorgung besteht nicht für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit Dritten oder privaten Entsorgungsträgern Pflichten zur Entsorgung nach den § 22 KrWG übertragen worden sind.
- (4) Vom Einsammeln und Befördern sind ausgeschlossen:
  - Gewerbeabfälle sowie nach dieser Satzung zu entsorgende Grünabfälle, die nicht in zugelassenen Abfallbehältern (Säcke oder feste Behälter) gesammelt werden können
  - nach dieser Satzung zu entsorgende Bauabfälle und Erdaushub
  - bei öffentlichen Großveranstaltungen anfallende Abfälle
- (5) In Zweifelsfällen zu Abs. 2 bis 4 hat der Kreis ein vorläufiges Zurückweisungsrecht. Der Abfallerzeuger/-besitzer ist verpflichtet, die Abfälle bis zu einer endgültigen Entscheidung so bereitzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (6) Für einzelne Abfälle kann der Abfallerzeuger/-besitzer zu einer Vorbehandlung oder einer besonderen Art der Übergabe verpflichtet werden, wenn dies für den Betrieb einer zugelassenen Abfallentsorgungsanlage rechtlich oder technisch erforderlich ist.
- (7) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger/-besitzer dieser Abfälle zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.

## § 4 Anschluss- und Überlassungsrechte/-pflichten

(1) Die Eigentümer ständig oder zeitweise bewohnter sowie gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzter Grundstücke sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrecht/-pflicht). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen keine nach dieser Satzung überlassungspflichtigen Abfälle anfallen. Den Eigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte gleich.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Grundbuch- bzw. Katasterbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (3) Die Anschlusspflichtigen im Sinne von Abs. 1 sowie die Erzeuger und Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen sind berechtigt und verpflichtet, die auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden Abfälle dem Kreis zu überlassen (Überlassungsrecht/pflicht). Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind diese von ihrem Erzeuger oder Besitzer unverzüglich nach den Regelungen dieser Satzung dem Kreis zu überlassen. Schiffsabfälle sind in den vom jeweiligen Hafenbetreiber bereitzustellenden zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen. Bei Hafengrundstücken gelten die anfallenden Schiffsabfälle als Abfälle der Hafengrundstücken.
- (4) Überlassungsrechte/-pflichten nach Abs. 3 bestehen nicht
  - für die in § 3 Abs. 2 und 3 genannten Abfälle,
  - für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die entsprechend § 3 Abs. 23 KrWG energetisch verwertet werden,
  - für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit die Erzeuger und Besitzer diese Abfälle in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen die Überlassung erfordern.
- (5) Auf schriftlichen Antrag kann im Einzelfall von der Anschluss- und Überlassungspflicht für nach dieser Satzung zu entsorgende organische Abfälle aus privaten Haushaltungen (kompostierbare Bioabfälle § 11) Befreiung erteilt werden (§ 16 Abs. 4). Der Kreis kann darüber hinaus in begründeten Einzelfällen, insbesondere soweit eine getrennte Bereitstellung dieser Abfälle durch den Anschluss- oder Überlassungspflichtigen nicht gewährleistet ist, von Amts wegen jederzeit widerruflich entscheiden, dass eine getrennte Überlassung dieser Abfälle nicht stattfindet.
- (6) Der Kreis kann in begründeten Ausnahmefällen Befreiungen von der Überlassungspflicht erteilen, wenn die Anwendung der Satzungsregelungen zur Verwirklichung der Ziele der Kreislaufwirtschaft nicht geboten ist. Die Befreiung kann jederzeit widerrufen werden.
- (7) Der Kreis ist berechtigt, Abfälle, für die nach den vorstehenden Regelungen keine Überlassungspflicht besteht, zur Verwertung und Beseitigung anzunehmen.

# § 5 Auskunfts- und Anzeigepflicht, Betretungsrecht

- (1) Fallen auf einem Grundstück erstmalig oder nach längerer Unterbrechung wieder überlassungspflichtige Abfälle an, so haben die nach § 4 Abs. 1 und 3 Verpflichteten dieses dem Kreis unverzüglich schriftlich oder per e-mail anzuzeigen. Dasselbe gilt, wenn sich die für die Gebührenveranlagung oder die Zuweisung von Abfallbehältern maßgeblichen Verhältnisse auf dem angeschlossenen Grundstück ändern (z. B. Anzahl der Haushalte).
- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des nach Abs. 1 Verpflichteten ein, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Verpflichtete dies dem Kreis unverzüglich schriftlich oder per e-mail anzuzeigen.

- (3) Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen haben auf Verlangen über Herkunft, Menge und Zusammensetzung der Abfälle Auskunft zu geben und die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen vorzulegen. Soweit Gebühren und Berechnungsgrundlagen zu ermitteln sind, gilt § 93 Abgabenordnung sinngemäß.
- (4) Den Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu allen Grundstücken zu gewähren.

#### § 6 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben als Träger der Abfallentsorgung ist der Kreis berechtigt, personenbezogene Informationen (Daten) gem. § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 des Landesdatenschutzgesetzes wie folgt zu erheben:
  - 1. Angaben aus den Grundsteuerakten der Gemeinden und Ämter, wer Grundstückseigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist und dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 der Abgabenordnung nicht entgegensteht,
  - Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Eigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist und dessen Anschrift,
  - 3. Angaben von Meldebehörden aus dem jeweiligen Melderegister über
    - a) die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen und deren Vor- und Familiennamen, Zahl der Haushalte,
    - b) die Art der Meldung der Personen im Sinne von Haupt- oder Nebenwohnung,
    - c) den Tag der An- und Abmeldung der Personen,

soweit diese Daten nicht im Rahmen der Auskunftspflicht nach § 5 zu erhalten sind oder diese Daten von den Verpflichteten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können,

- 4. Angaben aus dem Gewerberegister oder den Gewerbean-, Gewerbeum- oder Gewerbeabmeldungsakten der örtlich zuständigen Ordnungsbehörden über
  - a) Namen sowie die Anschrift des Gewerbebetriebes,
  - b) den Namen und die Anschrift des Inhabers des Gewerbebetriebes,
  - c) den Tag der Errichtung des Gewerbebetriebes,
- Angaben des Amtsgerichts aus dem amtlichen Handelsregister sowie der Industrieund Handelskammer aus ihren Dateien der Kleingewerbetreibenden und der bei ihr gespeicherten Handelsregistereintragungen sowie der Handwerkskammer aus der Handwerksrolle über
  - a) den Namen und die Anschrift des Betriebes,
  - b) den Namen und die Anschrift des Inhabers und des Geschäftsführers des Betriebes,
  - c) den Tag der Eintragung des Betriebes.

- (2) Bei Selbstanlieferung im Sinne der §§ 7 und 20 ist der Kreis berechtigt, Daten beim Anlieferer wie folgt zu erheben
  - a) Vor- und Familienname sowie die Anschrift des Abfallbesitzers
  - b) Name und Anschrift des anliefernden Transportunternehmens,
  - c) Kfz-Kennzeichen des Fahrzeugs, mit dem angeliefert wird.
- (3) Die nach den Abs. 1 und 2 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf der Kreis nur zum Zweck der Erfüllung seiner Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, insbesondere zur Ermittlung der Anschluss- und Überlassungspflichtigen und der auf dem jeweiligen Grundstück vorhandenen Personen und Haushalte sowie zum Zwecke der Abgabenerhebung, verwenden, speichern und weiterverarbeiten.

Die nach Abs. 1 Nr. 3 erhobenen personenbezogenen Daten sind, soweit es sich nicht um Daten nach § 5 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 3 handelt, nach Unanfechtbarkeit des ersten erlassenen Abfallgebühren-bescheides unverzüglich zu löschen. Danach darf neben den Daten des Gebührenschuldners nur die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen bzw. die Anzahl der Haushalte gespeichert werden.

Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

(4) Namen und Anschriften der nach § 4 Abs. 1 und 3 Verpflichteten sowie Informationen über Sachverhalte, die einen Verstoß gegen die Verpflichtungen nach § 8 darstellen können, darf der Kreis erheben und weiterverarbeiten, um die Abfallerzeuger zu beraten, sowie um die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 8 zu kontrollieren und Maßnahmen gegen evtl. Verstöße zu treffen.

#### II. Einsammeln und Befördern der Abfälle

### § 7 Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom Kreis zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

- 1. durch den Kreis oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen
  - a) im Rahmen des Holsystems und/oder
  - b) im Rahmen des Bringsystems

oder

2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen.

## § 8 Getrenntes Einsammeln von stofflich verwertbaren Abfällen aus Haushaltungen

(1) Kompostierbare Bioabfälle (§ 11 Abs. 1) sind mit dem Ziel einer stofflichen Verwertung getrennt von den übrigen Abfällen in den dafür zugelassenen Behältern bereitzustellen.

- (2) Folgende überlassungspflichtige Abfälle sind nach Maßgabe der bekannt gegebenen besonderen Sammelsysteme des Kreises mit dem Ziel einer stofflichen Verwertung getrennt zu überlassen:
  - 1. Altpapier, Pappe, Kartonagen (PPK)
  - 2. Hohlglas
  - 3. Altkunststoffe als Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung
  - 4. Altmetalle als Verkaufsverpackungen im Sinne der Verpackungsverordnung
  - 5. Bau- und Grünabfälle
  - 6. Elektroaltgeräte (s. auch § 9 Abs. 3)

Hierfür können spezielle Annahmestellen (Wertstoffhöfe) oder Sammelplätze (z. B. mit Altglascontainern) eingerichtet oder eine getrennte Bereitstellung zur Abholung ab Grundstück vorgesehen werden. Für Altpapier, Pappe und Kartonagen sind genormte feste Sammelbehälter mit 240 I oder 1100 I Volumen sowie in vom Kreis genehmigten Ausnahmefällen Sammelbehälter mit 120 I Volumen und Bündel zugelassen. Altpapier, Pappe und Kartonagen werden einmal monatlich abgeholt.

- (3) Alttextilien sollen den karitativen oder gewerblichen Sammlungen außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt werden.
- (4) Die Verpflichtungen zur getrennten Überlassung nach Abs. 2 sind auch dann erfüllt, wenn die Abfälle auf der Grundlage von Verordnungen nach § 25 KrWG eingerichteten Einsammlungssystemen zugeführt werden.

### § 9 Sperrige Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind bewegliche Sachen, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Sperrigkeit, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältern untergebracht werden können oder dürfen und die zur Wohnungseinrichtung und in weiterem Sinne zum Hausrat gehören; sie müssen von zwei Personen von Hand verladbar sein. Große Abfallstücke sind soweit erforderlich zu zerkleinern. Nicht zum Sperrmüll gehören die verwertbaren Abfälle im Sinne der §§ 8 und 10.
- (2) Sperrige Abfälle werden nach einem Abfuhrplan viermal im Jahr abgefahren (Regelabfuhr). Außerdem besteht die Möglichkeit, Sperrmüll ohne gesonderte Gebühr bei den eingerichteten Wertstoffhöfen im Wege der Selbstanlieferung abzugeben. Die Organisation der Abfuhr wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (3) Haushaltsübliche Kühl- bzw. Gefriergeräte und Elektrogroßgeräte wie Waschmaschinen, Trockner, Fernseher (außer sog. tragbaren), Herde sowie Spülmaschinen (sog. sperriger Elektronikschrott und sperrige Weißgeräte) werden getrennt von den übrigen sperrigen Abfällen nach Einzelanforderung des Abfallbesitzers abgefahren. Elektrokleingeräte aus Haushalten (z. B. sog. tragbare Fernseher, Mikrowellengeräte usw.) sind bei bestimmten Annahmestellen abzugeben. Die Annahmestellen werden in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (4) Der Kreis bestimmt durch geeignete Bekanntmachung, dass für eine Wiederverwendung geeignete Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände ausgenommen Gegenstände gem. Abs. 3 auf Anforderung des Abfallerzeugers/-besitzers getrennt vom übrigen Sperrmüll abgefahren werden.
- (5) In Zweifelsfällen zu den Abs. 1 bis 4 entscheidet der Kreis im Einzelfall.

## § 10 Schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen

- (1) Schadstoffhaltige Abfälle sind bewegliche Sachen aus Haushaltungen, die eine umweltschonende Abfallentsorgung erschweren oder gefährden und derer sich der Besitzer entledigen will. Dazu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben, Lacke, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Holz- und Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien, Leuchtstoffröhren, Thermometer, Desinfektionsmittel, Medikamente sowie elektrische Haushaltskleingeräte (außer sperrige Geräte nach § 9 Abs. 3).
- (2) Schadstoffhaltige Abfälle sind getrennt von sonstigen Abfällen zu überlassen, soweit nicht eine Rückgabemöglichkeit oder Rücknahmepflicht außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung besteht. Die Sammeltermine werden in geeigneter Weise bekannt gegeben. Auf § 18 Abs. 1 Ziffer 6 wird verwiesen.

# § 11 Kompostierbare Bioabfälle

- (1) Kompostierbare Bioabfälle im Sinne dieser Satzung sind bewegliche organische Abfälle, die insbesondere in Haushaltungen anfallen und sich zur Kompostierung eignen. Hierzu zählen beispielsweise Speisereste, Gemüse und Obst. Nicht dazu gehören grundsätzlich Gartenabfälle sowie Abfälle, die nach den Vorschriften des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) bzw. nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 zu entsorgen sind. Der Kreis behält sich vor, bestimmte organische Abfälle aus Gründen des Allgemeinwohls oder, soweit sie den Kompostierungsprozess oder die Kompostqualität negativ beeinflussen können, von der Entsorgung mit der Biotonne auszuschließen. Eine solche Entscheidung wird in geeigneter Weise bekannt gegeben. In diesem Fall sind die ausgeschlossenen Stoffe als Restabfall nach § 12 zu entsorgen.
- (2) Kompostierbare Bioabfälle sind in den dafür gem. § 16 zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen.
  - § 4 Abs. 5 bleibt unberührt. Kompostierbare Abfälle werden in der Regel 14täglich abgeholt. Der Kreis kann im Einzelfall sowie örtlich oder zeitlich begrenzt einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

## § 12 Restabfall aus Haushaltungen

(1) Restabfall aus Haushaltungen sind unabhängig von einer weiteren Verwertung oder Beseitigung alle beweglichen Sachen, die nicht unter die §§ 8 bis 11 fallen und derer sich der Besitzer entledigen will.

- (2) Restabfall ist in den nach § 15 zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen.
- (3) Restabfall wird in der Regel 14täglich abgeholt. Der Kreis kann im Einzelfall sowie örtlich oder zeitlich begrenzt oder für bestimmte Abfallbehälter einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

#### § 13 Gewerbeabfälle

- (1) Gewerbeabfälle sind Abfälle, die üblicherweise nicht in Haushaltungen anfallen.
- (2) Hausmüllähnliche Gewerbeabfälle sind Abfälle aus Gewerbe- und Industriebetrieben und sonstigen Einrichtungen, die nach Art und Zusammensetzung den Abfällen aus Haushaltungen vergleichbar sind.
- (3) Gewerbeabfälle sind, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 2 insgesamt von der Entsorgung oder nach § 3 Abs. 4 vom Einsammeln und Befördern durch den Kreis ausgeschlossen sind, in den nach § 15 zugelassenen Abfallbehältern bereitzustellen, soweit der Kreis im Einzelfall keine abweichende Regelung trifft. Gewerbeabfälle werden in der Regel 14täglich abgefahren. § 12 Abs. 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (4) Nach § 3 Abs. 4 vom Einsammeln und Befördern durch den Kreis ausgeschlossene Gewerbeabfälle sind in der Müllumschlagstation Itzehoe anzuliefern, soweit deren technische Konzeption die Aufnahme und Verarbeitung zulässt. Ansonsten sind die Gewerbeabfälle zum Abfallwirtschaftszentrum Tornesch-Ahrenlohe zu bringen.
- (5) Für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gelten die Regelungen der §§ 8, 10, 11 und 12 entsprechend.

#### § 14 Bau- und Grünabfälle

- (1) Für die Entsorgung von Bau- und Grünabfällen ist die besondere Satzung über die Annahme von Abfällen und Erhebung von Gebühren auf den Wertstoffhöfen im Kreis Steinburg vom 16.02.2006 in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich. Soweit derartige Abfälle von der Entsorgung nach der genannten Satzung ausgeschlossen sind (z. B. Bauabfälle, die chemisch, mikrobiologisch oder radioaktiv so belastet sind, dass sie aufgrund anderer Vorschriften besonders entsorgt werden müssen) oder ausdrücklich auch nach dieser Satzung mit entsorgt werden dürfen (§ 16 Abs. 5), gelten die Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Die nach der Satzung über die Annahme von Abfällen und Erhebung von Gebühren auf den Wertstoffhöfen im Kreis Steinburg für eine Annahme zur Verwertung ausgeschlossenen Abfälle sind nach Maßgabe des § 18 im Abfallwirtschaftszentrum Tornesch-Ahrenlohe oder in der Müllumschlagstation Itzehoe anzuliefern, soweit sie nicht nach § 3 Abs. 2 dieser Satzung insgesamt von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind.

# § 15 Zugelassene Abfallbehälter für Restabfälle

- (1) Für die grundstücksbezogene Abfallentsorgung zugelassene Abfallbehälter sind:
  - 1. amtlich gekennzeichnete Abfallsäcke mit einem Volumen von ca. 50 l
  - 2. genormte feste Abfallbehälter mit 60 l, 120 l oder 1.100 l Füllraum

In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Stellplatzprobleme) kann nach Einzelfallentscheidung durch den Kreis auch ein genormter fester Abfallbehälter mit 240 I Füllraum zugelassen werden.

- (2) Die Abfallsäcke sind von den Abfallerzeugern/-besitzern über den Einzelhandel zu erwerben. Der Einzelhändler übernimmt den Verkauf der Abfallsäcke im Auftrage des Kreises. Anschlusspflichtigen, deren Grundstücke mit Abfallsäcken entsorgt werden, wird einmalig für die auf dem Grundstück befindlichen
  - Wohnungen je Wohnung ein Sackhalter zur Verfügung gestellt. Die Sackhalter haben beim jeweiligen Wohnungsinhaber zu verbleiben.
- (3) Der Kreis stellt dem Anschlusspflichtigen die zur Aufnahme des Abfalls vorgeschriebenen festen Abfallbehälter in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat die festen Abfallbehälter zu übernehmen, schonend und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen oder Verlust von festen Abfallbehältern sind der ausgebenden Stelle unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden an den Behältern oder Verlust haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.
- (4) Für mehrere benachbarte anschlusspflichtige Grundstücke können ein oder mehrere gemeinsame feste Abfallbehälter mit 1.100 I Füllraum zur Verfügung gestellt oder zugelassen werden. Das gleiche gilt für Wohngebäude mit mehreren Wohnungen.
- (5) Bei Wohngebäuden mit mehr als 14 Wohnungen, Gewerbebetrieben, Krankenhäusern, Heimen und ähnlichen Einrichtungen hat der Kreis das Recht, Abfallbehälter zuzuweisen.
- (6) Für die Bereitstellung und Einsammlung von vorübergehend verstärkt anfallenden Abfällen dürfen neben den festen Abfallbehältern nur die gem. Abs. 1 zugelassenen Abfallsäcke verwendet werden.

### § 16 Zugelassene Abfallbehälter für kompostierbare Bioabfälle

(1) Für die Entsorgung von kompostierbaren Bioabfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

genormte feste Abfallbehälter, braun, mit einem Füllraum von 60 I, 80 I und 120 I (Biotonnen) mit der Möglichkeit, einen Bioabfallsack aus Papier mit 120 I Volumen, der 15 kg nicht überschreiten darf, hinzustellen zu dürfen.

§ 15 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (2) Der Grundstückseigentümer bestimmt grundsätzlich selbst die Anzahl und Größe der auf seinem Grundstück für die Entsorgung der Bioabfälle erforderlichen Behälter. Hierbei ist zu beachten, dass eine ordnungsgemäße Entsorgung der auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle sichergestellt ist. Für jedes angeschlossene Grundstück nach § 4 Abs. 1 muss mindestens eine Biotonne bereitstehen. Der Kreis kann im Einzelfall bestimmen, welche Behälterkapazität für die zu erwartende Bioabfallmenge erforderlich oder ausreichend ist. Wird festgestellt, dass die vorhandene Tonnenkapazität für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Bioabfalls nicht ausreicht und sind zusätzliche Biotonnen nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch den Kreis das Aufstellen der erforderlichen Biotonnen zu dulden.
- (3) Die Bereitstellung von Saisonbiotonnen sowie der Abzug ist in der Regel vierteljährlich zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines Jahres möglich. Der Antrag ist schriftlich bis zum 22. des Vormonats zu stellen. Neu beantragte oder zugewiesene Biotonnen werden innerhalb von 14 Tagen ausgeliefert. Saisonbiotonnen werden in der Regel nicht abgezogen, sie verbleiben bis zur erneuten Nutzung beim Anschlusspflichtigen. Die Dauer der Nutzungsberechtigung ergibt sich aus auf die Biotonne zu klebende Gebührenmarken.
- (4) Der Anschlusspflichtige kann von seiner Pflicht zur Benutzung einer Biotonne auf Antrag befreit werden, wenn er nachweislich alle auf seinem Grundstück anfallenden Bioabfälle im Sinne von § 11 Abs. 1 vollständig und fachgerecht verwertet. Dies ist dann der Fall, wenn alle auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle vor Ort in einer das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigenden Weise kompostiert oder anderweitig verwertet werden. Bei Kompostierung müssen die Rotte und das Rottematerial ganzjährig bewirtschaftet und der Kompost auf dem eigenen Grundstück verwendet werden. Der Kreis ist berechtigt, die Angaben in geeigneter Weise zu überprüfen.
- (5) Kleine Mengen Grünabfall, z. B. Laub oder Grasschnitt, dürfen zusammen mit den Bioabfällen in den nach Abs. 1 zugelassenen Bioabfallbehältnissen bereitgestellt werden. Speisereste aus Gaststätten und Großküchen dürfen nur insoweit in die Biotonne gefüllt werden, als eine Entsorgung nach den Vorschriften des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) bzw. nach der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Oktober 2002 nicht vorgeschrieben ist.

#### III. Entsorgung der Abfälle

### § 17 Art und Durchführung der Abfallentsorgung

(1) Die Abfallsäcke, die Restabfall-, Papier- und Biotonnen sind am Abfuhrtag rechtzeitig (spätestens 6.00 Uhr am Abfuhrtag) an der Bürgersteigkante der Fahrbahn oder - wo kein Bürgersteig vorhanden ist - am äußersten Rande der Fahrbahn so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen an die Abfallsäcke, die Restabfall-, Papier- und Biotonnen heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport bzw. die Entleerung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich sind. Fahrzeuge, Fußgänger und Benutzer von Fahrradwegen dürfen nicht behindert oder gefährdet werden. Nach der Entleerung sind die Restabfall-, Papier- und Biotonnen sowie eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Die Abfallsäcke und Bioabfallsäcke müssen zugebunden und dürfen nur so weit gefüllt sein, dass sie von einer Person mit einer Hand oberhalb der Bindung sicher erfasst, getragen und in das zur Abfuhr eingesetzte Fahrzeug gehoben werden können. Ihr Gewicht darf 15 kg nicht überschreiten. Bei abgelegenen Grundstücken und Grundstücken an Stichwegen, die von den Abfuhrwagen nicht oder nur einge-

schränkt zu befahren sind, sind die Abfallsäcke, Bioabfallsäcke, die Restabfall- und Biotonnen an der nächsten uneingeschränkt befahrbaren Straße bereitzustellen. Dies gilt auch, wenn die Straße oder der Weg vorübergehend nicht oder nur eingeschränkt (z.B. Bauarbeiten) befahrbar sind. Sind an eingeschränkt befahrbaren Stichwegen von der Gemeinde spezielle Sammelplätze ausgewiesen und eingerichtet, die von den Abfuhrwagen ohne wesentliche Verzögerung erreicht werden können, sind die Säcke, die Restabfall- und Biotonnen zu diesen Sammelplätzen zu bringen. Im Zweifel entscheidet der Kreis.

- (2) Die Abfall- und Altpapierbehälter mit 1.100 I Füllraum werden von ihren Standplätzen abgeholt, entleert und wieder zurückgebracht. Sie sind so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. Die Standplätze sind so anzulegen, dass sie während der Abholzeiten in angemessener Entfernung (bis 20 m) von der Straße ungehindert zugänglich sind. Sie müssen einen festen Untergrund und einen verkehrs-sicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Kreis kann geeignete Standplätze bestimmen. Weisungen der Beauftragten des Kreises zu den vorgenannten Verpflichtungen sind zu befolgen. Bei Schäden, die durch den Transport der Abfallbehälter auftreten, haftet der Kreis den Grundstückseigentümern nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Das Gesamtgewicht bei Abfuhr darf 450kg nicht überschreiten.
- (3) Die festen Abfallbehälter und Biotonnen sind stets geschlossen zu halten. Sie dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und ihre ordnungsgemäße Leerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen, Verpressen oder Einschlämmen nicht erlaubt.
- (4) In alle zugelassenen Abfallbehälter dürfen entsprechend deren Zweckbestimmung Abfälle nur unter Beachtung der Trenngebote nach § 8 eingefüllt werden. Die Ablagerung von Asche und Schlacke in heißem Zustand ist nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandlung wird der Abfallbehälter nicht entleert oder abgefahren. Die Weisungen der Beauftragten des Kreises sind zu befolgen.
- (5) Können Abfallbehälter aus einem von dem Anschluss- oder Überlassungsberechtigten/Verpflichteten zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag.
- (6) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen einer nach dieser Satzung durchzuführenden Abfuhr, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, Streiks, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung gegen den Kreis.
- (7) Für Verunreinigungen, die vor dem Einsammeln aus zur Abholung bereitgestellten Abfällen entstehen, haftet der Kreis nicht.
- (8) Der Anschlussberechtigte/Verpflichtete haftet für Schäden an Personen, Fahrzeugen und Anlagen, die durch falsche Deklaration überlassener oder durch Bereitstellung oder Überlassung nicht zugelassener Abfälle entstehen.
- (9) Die im Rahmen dieser Satzung dem Kreis zur Entsorgung bereitgestellten oder überlassenen Abfälle gehen mit der ordnungsgemäßen Bereitstellung oder Überlassung in das Eigentum des Kreises über.

(10) Die Abs. 1 und 5 bis 8 gelten für die vom Kreis im Rahmen der Regelabfuhr nach § 9 Abs. 2 einzusammelnden sperrigen Abfälle entsprechend.

# § 18 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Kreis stellt zur Entsorgung der in seinem Gebiet anfallenden Abfälle folgende Abfallentsorgungsanlagen zur Verfügung:
  - 1. die Abfallentsorgungsanlagen des Abfallwirtschaftszentrums Tornesch-Ahrenlohe für
    - Restabfall aus Haushaltungen gem. § 12
    - Gewerbeabfälle, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gem. § 13
    - nicht verwertbare Bau- und Grünabfälle gem. § 14 Abs. 2
    - andere Abfälle, die keiner besonderen Entsorgungsanlage zugewiesen sind

soweit kein Ausschluss nach § 3 dieser Satzung vorgesehen ist.

- 2. Müllumschlagstation Itzehoe, Lise-Meitner-Str. 11, 25524 Itzehoe-Edendorf für
  - sperrige Abfälle gem. § 9
  - Restabfall aus Haushaltungen gem. § 12
  - Gewerbeabfälle, hausmüllähnliche Gewerbeabfälle gem. § 13
  - nicht verwertbare Bau- und Grünabfälle gem. § 14 Abs. 2
  - andere Abfälle, die keiner besonderen Entsorgungsanlage zugewiesen sind

soweit kein Ausschluss nach § 3 dieser Satzung vorgesehen ist oder es sich nicht um Abfälle handelt, deren Aufnahme die technische Konzeption der Anlage nicht zulässt.

- 3. die Abfallbehandlungsanlage der Fa. USN in Hohenlockstedt, Hungriger Wolf 100 für sperrige Abfälle gem. § 9
- 4. Verwertungsanlage der Fa. USN in 25551 Hohenlockstedt, Hungriger Wolf 100 für Sperrmüll, Dämmmaterial (AVV 170603/170604), Asbestzement (AVV 170605) und verwertbare Bau- und Grünabfälle nach der Satzung über die Annahme von Abfällen und Erhebung von Gebühren auf den Wertstoffhöfen im Kreis Steinburg mit den dazugehörigen Wertstoffhöfen nach Maßgabe entsprechender Veröffentlichungen.
- 5. Betriebsgelände der Fa. Dörner, Lise-Meitner-Str. 11, 25524 Itzehoe, als ständige Annahmestelle für schadstoffhaltige Abfälle nach § 10 sowie als Zwischenlager (Übergabestelle) für elektronische und elektrische Geräte gem. § 9 Abs. 3.
- 6. Annahmestellen bei Handel und Gewerbe für Elektrogeräte gem. § 9 Abs. 3 nach Maßgabe entsprechender Veröffentlichungen.
- 7. Verwertungsanlage des Abfallwirtschaftszentrums Tornesch-Ahrenlohe für kompostierbare Bioabfälle gem. § 11 dieser Satzung
- (2) Der Kreis ist berechtigt, Abfälle einer anderen Entsorgungsanlage zuzuweisen, falls dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung notwendig ist.

- (3) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten in den Abfallentsorgungsanlagen infolge von Störungen im Betrieb oder wegen Umständen, auf die der Kreis keinen Einfluss hat, steht den Anschlussberechtigten/Verpflichteten sowie Dritten kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.
- (4) Der Transport der Abfälle hat in geschlossenen oder gegen Verlust des Abfalls in sonstiger Weise gesicherten Fahrzeugen zu erfolgen.
- (5) Die Inanspruchnahme der in Abs. 1 genannten Abfallentsorgungsanlagen hat unter Beachtung der jeweils geltenden vom Betreiber aufgestellten Benutzungsordnung zu erfolgen. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten.

# § 19 Benutzung der Entsorgungsanlagen durch Selbstanlieferer

- (1) Erzeuger und Besitzer von Abfällen, die gem. § 3 Abs. 4 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, haben die Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung bei den in § 18 genannten Entsorgungsanlagen selbst anzuliefern oder durch von ihnen Beauftragte anliefern zu lassen (Selbstanlieferer).
- (2) Sperrige Abfälle im Sinne des § 9 Abs. 1, die in Haushaltungen oder Gewerbebetrieben sehr unregelmäßig in überschaubarem Umfang anfallen, können von den Besitzern selbst zu den Wertstoffhöfen im Kreis Steinburg gebracht und dort dem Kreis überlassen werden.
- (3) Verwertbare Abfälle, die nach §§ 8 und 9 Abs. 3 getrennt von anderen Abfällen zu sammeln sind sowie schadstoffhaltige Abfälle (§ 10) sind den besonderen in § 18 genannten Entsorgungsanlagen bzw. den besonderen Sammlungssystemen zuzuführen.

### § 20 Modellversuche

Zur Erprobung neuer Abfallsammlungs-, -transport-, -behandlungs- oder –entsorgungsmethoden oder -systeme kann der Kreis örtlich und zeitlich begrenzt Modellversuche einführen.

#### § 21 Gebühren

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Kreis zur Deckung der Kosten Gebühren nach einer zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung sowie nach der gesonderten Satzung über die Annahme von Abfällen und Erhebung von Gebühren auf den Wertstoffhöfen im Kreis Steinburg.

# § 21 a Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 72 Abs. 5 Kreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - gegen die Vorschriften des § 4 über den Anschluss- und Benutzungszwang verstößt,
  - 2. gegen § 5 Abs. 1 bis 3 die Anzeige- und Auskunftspflicht nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben erfüllt,
  - 3. entgegen § 5 Abs. 4 den Beauftragten des Kreises keinen ungehinderten Zutritt zu allen Grundstücken gewährt,
  - 4. entgegen § 8 verwertbare Abfälle nicht getrennt sammelt oder mit sonstigen Abfällen vermischt,
  - 5. entgegen § 9 sperrige Abfälle nicht getrennt und ordnungsgemäß zur Abholung bereitstellt.
  - entgegen § 10 schadstoffbelastete Abfälle den Abfallbehältern zuführt oder mit sonstigen Abfällen vermischt,
  - 7. entgegen § 11 kompostierbare Bioabfälle nicht getrennt sammelt oder mit sonstigen Abfällen vermischt,
  - entgegen § 12 Restabfall nicht getrennt sammelt oder mit sonstigen Abfällen vermischt.
  - 9. entgegen § 13 Gewerbeabfall nicht getrennt sammelt oder mit sonstigen Abfällen vermischt,
  - 10. entgegen § 14 Bau- und Grünabfälle nicht getrennt sammelt oder mit sonstigen Abfällen vermischt,
  - 11. entgegen § 17 Abfallbehälter nicht ordnungsgemäß zur Abfuhr bereitstellt und nach der Entleerung nicht unverzüglich vom Straßenrand entfernt,
  - 12. entgegen § 19 Abfälle so anliefert, dass eine Sortierung und Verwertung verhindert wird.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EUR geahndet werden.
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.
- (4) Der Kreis Steinburg kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen und diese ggf. im Wege des Vollzugs nach Maßgabe der jeweils geltenden verwaltungsrechtlichen Bestimmungen durchsetzen.

#### IV. Schlussbestimmungen

### § 22 Bekanntmachungen

Geeignete Bekanntmachungen im Sinne dieser Satzung sind:

- 1. amtliche Bekanntmachungen im Sinne der Hauptsatzung
- 2. Anzeigen in der ortsüblichen Zeitung
- 3. der Abfallkalender
- 4. Handzettel (Verteilung über Abfallabfuhr) oder
- 5. Hauswurfsendungen, Plakate.

## § 23 Gleichstellung von Frau und Mann

Die Bezeichnungen der Beteiligten gelten in männlicher und weiblicher Form.

#### § 24 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt mit den in Abs. 2 enthaltenen Abweichungen für das gesamte Gebiet des Kreises Steinburg.
- (2) Auf der Grundlage der mit dem Kreis Dithmarschen gem. § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung vom 12.06./09.12.1981 wird der Geltungsbereich dieser Satzung auf die im Gebiet des Kreises Dithmarschen belegenen Betriebsflächen der Firma Yara, Werk Brunsbüttel, und der VEBA-Oel AG, Gelsenkirchen, oder etwaiger Nachfolger auf diesen Grundstücken ausgedehnt. Die Satzung gilt dagegen nicht für die im Bereich des Kreises Steinburg belegene Betriebsfläche der Fa. Bayer AG, Werk Brunsbüttel, oder etwaiger Nachfolger auf diesem Grundstück.

### § 25 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Itzehoe, den 24.06.2013

Kreis Steinburg Der Landrat Torsten Wendt